

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4972**

*Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein*

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Kiel, 30. September 2004

Vorlage des MUNL i.S. Bericht des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft zur Erhebung und Verwendung der Fischereiabgabe (Drs. 15/2985 Seite 16, Nr. 34), Erlass von Förderrichtlinien und Abwicklung der Förderung aus der Fischereiabgabe

Finanzausschusssitzung am 12. November 2003

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des MUNL i.S. „Bericht des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft zur Erhebung und Verwendung der Fischereiabgabe (Dr. 15/2985 Seite 16, Nr. 34), Erlass von Förderrichtlinien und Abwicklung der Förderung aus der Fischereiabgabe“ unter Bezug auf die Finanzausschusssitzung am 12. November 2003 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Schmidt-Elsaesser

*Postfach 7127 • 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel
Telefon (04 31) 988-0
Telefax (04 31) 988-4172*

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
Postfach 50 09 - 24062 Kiel

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler
Landeshaus
Postfach 7121

24171 Kiel

über
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Kiel, 24. September 2004

**Bericht des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft zur Erhebung und Verwendung der Fischereiabgabe (Drs. 15/2985 Seite 16, Nr. 34),
Erlass von Förderrichtlinien und Abwicklung der Förderung aus der Fischereiabgabe**

Sehr geehrte Frau Kähler,

mit Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 12.11.2003 (Drs. 15/2985 Seite 16, Nr. 34) wurde die Landesregierung aufgefordert, dem Finanzausschuss zu nachfolgenden Punkten einen Bericht zu übersenden:

1. Erlass von Förderrichtlinien für die Förderung aus der Fischereiabgabe:

Die Kommission (KOM) hat mit Schreiben vom 16.09.2004 mitgeteilt, dass gegen die zur Notifizierung vorgelegte Richtlinie keine Einwände zu erheben sind.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft hat daraufhin das Veröffentlichungsverfahren eingeleitet. Die Richtlinie ist als Anlage beigefügt.

2. Abwicklung der Förderung aus der Fischereiabgabe:

Die Abwicklung der Förderung aus der Fischereiabgabe (von der Antragstellung bis zur Verwendungsnachweisprüfung) wurde mit Wirkung vom 01.01.2004 der oberen Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein (Amt für ländliche Räume Kiel) übertragen. Mit dieser Maßnahme wurde die Bearbeitung jeglicher Fischereiförderung in Schleswig-Holstein auf eine Fachbehörde konzentriert, die den Kundenkreis der Fischereiförderung im Sinne einer Verwaltung als Dienstleister über alle Fördervarianten berät und alle Fördermaßnahmen durchführt. Die obere Fischereibehörde hat ihren Sitz im Kompetenzzentrum für Fischerei in Kiel am Seefischmarkt.

Nach der Erhöhung der Fischereiabgabe auf 10 € pro Angler/Fischer p.a. ab 01.01.2003 stehen durchschnittlich etwa 540.000 € p.a. für Maßnahmen zur Förderung der Fischbestände, der Gewässer und der Fischerei in Schleswig-Holstein zur Verfügung. Die laufenden Maßnahmen konnten mit der Einnahmeerhöhung langfristig gesichert werden. Neben Einzelmaßnahmen werden im Wesentlichen die Fischartenhilfsprogramme (bis zu 249.000 € p.a. für Erbrütungs-/Besatzkosten für bedrohte Fischarten, Erfolgskontrollen und Dokumentation) sowie Fischereiwissenschaftler (z.Z. 2 ½ AK, 180.000 € p.a.) finanziert, die die Fischartenhilfsprogramme begleiten, fischereifachliche Untersuchungen in Schleswig-Holstein durchführen, an den Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beteiligt sind und die Durchführung der Hegepflicht nach dem Landesfischereigesetz unterstützen.

In Bezug auf seine Beanstandungen zum Verwaltungsverfahren bei einzelnen Maßnahmen, im Wesentlichen mangelnde Dokumentation, hatte der LRH bereits in seinen Bemerkungen 2003 v. 27.03.2003 (S. 325, 2. Absatz) die Bestrebungen in 2002

anerkannt, die Dokumentationslücken, u.a. durch Einführung eines Antragsvordrucks, zu schließen. Erste Prüfberichte der Innenrevision haben infolgedessen keine Beanstandungen des Verfahrens mehr ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Müller

Anlage

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Fischereiabgabe durch das Land Schleswig-Holstein

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2004 S.

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft vom
.....2004 / V 633 - 8.5.6 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen aus der Fischereiabgabe zur Förderung der Fischbestände, der Gewässer und der Fischerei.

Ziel ist die Förderung einer nachhaltigen, naturverträglichen und rentablen Ressourcennutzung in Küsten- und Binnengewässern Schleswig-Holsteins sowie in besonderen Anlagen. Hierbei nehmen Schutz und Entwicklung der Fischbestände in ihrer natürlichen Artenvielfalt und ihrer nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit eine zentrale Stellung ein.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Einzelmaßnahmen entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen zur Förderung der Fischbestände, der Gewässer und der Fischerei, insbesondere:

- 2.1.1. zeitlich begrenzte Besatzmaßnahmen von überörtlicher Bedeutung, speziell zur Wiedereinbürgerung verschollener oder stark gefährdeter Arten,

- 2.1.2. Maßnahmen zur Verbesserung der fischereilichen und ökologischen Verhältnisse in den Gewässern,
- 2.1.3. Maßnahmen zur Ermittlung der Fischbestände und ihrer Nahrungsgrundlagen, sofern sie von überörtlicher Bedeutung sind,
- 2.1.4. Schulung, Ausbildung und Fortbildung von Fischereiaufseherinnen oder Fischereiaufsehern, Gewässerwartinnen oder Gewässerwarten und Ausbilderinnen oder Ausbildern,
- 2.1.5. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Fischereiaufsichtspersonen und
- 2.1.6. Öffentlichkeitsarbeit für die Fischerei, sofern sie von überörtlicher Bedeutung ist.

2.2. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Öffentlich-rechtliche Abgaben, Gebühren.
- Die Ausgaben für einen Flächenerwerb.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Kreditbeschaffungs-, Vor- und Zwischenfinanzierungskosten.
- Die nach § 15 Umsatzsteuergesetz abziehbaren Vorsteuerbeträge, und zwar unabhängig davon, ob der Begünstigte den Vorsteuerabzug tatsächlich geltend macht oder nicht.
- Unbare Eigen- und Sachleistungen des Zuwendungsempfängers mit Ausnahme ehrenamtlich erbrachter Eigenleistungen
- Fernmeldegebühren aufgrund privater Orts- und Ferngespräche und entsprechende Faxgebühren.
- Werkverträge, wenn oder soweit das Honorar anschließend wieder gespendet wird.
- Aufwands- und Fahrkostenentschädigung, soweit sie vom Empfänger wieder der Organisation gespendet werden.
- Reisekosten, soweit sie die nach Bundesreisekostengesetz anererkennungsfähigen Ausgaben übersteigen, sowie Tagegelder.
- Ausgaben, die von Dritten erstattet werden.

- Ausgaben für Maßnahmen, für die eine Zuwendung bei anderen Behörden oder Dienststellen des Landes oder Bundes oder bei Kreisen, Städten, Ämtern, Gemeinden oder Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts bewilligt worden ist; dies gilt nicht, wenn die Bewilligungsbehörde eine Ausnahme zugelassen hat.
- Maßnahmen, die bereits begonnen worden sind, es sei denn, der vorzeitige Beginn wurde in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag hin ausnahmsweise zugelassen.
- Bewirtung und Präsente.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1. Vereinigungen der Anglerinnen und Angler sowie der Fischerinnen und Fischer in Schleswig-Holstein.
- 3.2. Weitere juristische oder natürliche Personen, die sich satzungsgemäß oder durch Vertrag zur Förderung des Fischereiwesens, der fischereiwissenschaftlichen Forschung oder von Aufgaben des Fischartenschutzes verpflichtet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Außer den Anforderungen des § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sein:

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen für jede Einzelmaßnahme mindestens 2.500 € betragen.

Fördermittel von EU, BUND und Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtbeantragung erfolgt eine fiktive Anrechnung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung oder als institutionelle Förderung im Wege der Fehlbedarfs- oder Anteilfinanzierung gewährt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen.

Maßnahmen dieser Richtlinie können mit bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Zur Unterstützung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements sowie in besonders begründeten Einzelfällen können auch bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig. Untergliederungen der Vereinigungen nach Nr. 3.1 gelten nicht als Dritte.

7. Verfahren

7.1. Bewilligungsbehörde ist das Amt für ländliche Räume Kiel als obere Fischereibehörde.

7.2. Antragsverfahren:

Die Zuwendungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. März auf einheitlichem Vordruck beim Amt für ländliche Räume in Kiel zu stellen; in begründeten Einzelfällen ist eine Verlängerung der Antragsfrist möglich. Dem Antrag sind die auf dem Antragsvordruck aufgeführten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

Die Eigenbeteiligung kann auch durch unbare Leistungen ehrenamtlich Tätiger bis zu einer Höhe von 70% des Aufwandes nachgewiesen werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an ein Unternehmen ergeben würde. Alternativ können bei Projekten unbare Eigenleistungen in Form von Eigenarbeit mit 10,- € pro Stunde bewertet werden.

Vor der Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung ist der Fischereiabgabeausschuss zu hören.

7.3. Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nur auf schriftliche Anforderung. Im Regelfall erfolgt die Auszahlung nach Abschluss des Vorhabens und Nachweis der Verwendung.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren:

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes, einen einfachen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind Rechnungen und Zahlungsnachweise beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7.5. Zu beachtende Vorschriften:

7.5.1. Wenn der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100.000 Euro beträgt, sind gem. Nr. 3.1 ANBest-P bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen der VOB bzw. VOL zu beachten (s. auch Leitfaden zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Juni 2002). Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat zu prüfen, ob Ausnahmetatbestände vorliegen, die einen Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung rechtfertigen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Zulässigkeit der Ausnahme.

7.5.2. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und ist gem. Nr. 1.4 VV zu § 44 LHO zunächst auf drei Jahre befristet.

Klaus Müller
Minister
für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft